

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1922

108 (10.5.1922) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 18

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger

Nr. 18

Wesung: Erscheint jeden Mittwoch und kann auch ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 30 Pfg. für jede Ausgabe, vierteljährlich für 3 M. zugestellt werden, dem Verleger, Karlsruhe I, 3, Karlsruherstraße 14, oder von allen Postämtern bezogen werden.

10. Mai 1922

Allgemeines.

Die Beamtenbesoldung.

Der Beamtenauschuss des Reichstages lehnte, so wird unter dem 4. d. M. aus Berlin berichtet, nach längerer Aussprache mit den Stimmen aller bürgerlichen Fraktionen einen Antrag Steinlofs (Soz.) auf Einführung von Beamtenbesoldungen im Rahmen des Beamtenrätegesetzes ab. Der Ausschuss unterbrach alsdann seine Beratungen, um eine Erklärung des Ministerialdirektors v. Schlieffen über den Stand der Besoldungsfragen entgegenzunehmen. Ministerialdirektor v. Schlieffen erinnerte daran, daß im Februar bei Aufstellung des letzten Entwurfs zur Änderung der Besoldungsordnung die Reichsindexziffer 1922 betrug; für April dürfte sich eine Indexziffer von 2800 ergeben. Diese Preissteigerung zwinge zu schneller Erhöhung der Beamtenbezüge. Die Forderungen der Spitzenorganisationen lehnte der Redner wegen ihrer nicht zu erreichenden Höhe fast erreicht worden sei. Bedauerlicherweise sei dennoch eine Einigung mit den Spitzenorganisationen nicht zu erreichen gewesen. Die Reichsregierung sei in Übereinstimmung mit den Ländern bereit, zu den bisherigen Bezügen einen allgemeinen Zuschlag von 35 Prozent und einen 2-Tag auf die ersten 10 000 M. von 25 Prozent zu geben, so daß vom 1. Mai ab der Teuerungszuschlag grundsätzlich 65 Prozent, für die ersten 10 000 M. 120 Prozent betragen würde. — Abg. Dr. Söffe (Zentr.) regte an, die Vorlage ausnahmsweise vor dem Zusammentritt des Plenums schon dem Hauptauschuss zu überweisen.

Aus Berlin wird unterm heutigen 10. Mai noch gemeldet: Der Reichsrat erledigte gestern Abend den Ergänzungsetz mit der Neuordnung der Beamtenbesoldung. Die Vorlage bestimmt rückwirkend, daß vom 1. bis 30 April d. J. der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Reichsbeamten 60 Prozent zu dem Grundgehalt, den Diäten und dem Ortszuschlag beträgt, soweit die Bezüge den Betrag von insgesamt 10 000 M. nicht übersteigen, im übrigen 30 Prozent und zu den Rinderzuschlägen gleichfalls 30 Prozent. Vom 1. Mai d. J. an beträgt der Zuschlag zu dem Grundgehalt, den Diäten und dem Ortszuschlag, soweit diese Bezüge den Betrag von insgesamt 10 000 M. nicht übersteigen, 120 Prozent, im übrigen 65 Prozent. Die Dienstzulage an Ministerialräte für Führung von Dirigentengeschäften und an Offiziere in gleicher Stellung beim Reichswehrministerium beträgt vom 1. Mai 16 500 M. jährlich, wovon 6500 nicht pensionsfähig sind.

Insgesamt wird der Etat mit 15 Milliarden mehr belastet, wovon 7,5 Milliarden auf das Reichsverkehrsministerium, 4,5 Milliarden auf das Reichspostministerium und 3 Milliarden auf die allgemeine Finanzverwaltung entfallen. Der zuletzt genannte Betrag soll, wie es in der Begründung heißt, durch höhere Steuererträge gedeckt werden, während die Mehrausgaben der Betriebsverwaltungen von diesen selbst aufzubringen sind, d. h. durch neue Tarifserhöhungen, die für den Bereich der Postverwaltung bereits in einer dem Reichsrat zugewandenen Vorlage enthalten sind.

Die Vorlage wurde unverändert angenommen.

Zahlen zur Beamtenbesoldung.

Eine Denkschrift von Mitgliedern des statistischen Reichsamtes enthält folgende interessante Zahlen zur Beamtenbesoldung, die auf der Gehaltsregelung zum 1. April 1922 basieren:

Durchschnittsgehälter eines verheirateten Reichsbeamten 1913 und am 1. April 1922 in Berlin mit zwei Kindern:		
1913	1922	Prozent
Nominal-einkommen	Real-einkommen	1913
A II 1638	1347	82
III 1738	1447	83
IV 1928	1466	76
V 2478	1675	68
VI 3880	1644	42
VII 3800	1744	45
VIII 4210	1836	44
IX 4642	2019	43
X 6108	2168	35
XI 6316	2341	37
XII 7736	2708	35
XIII 10960	3225	29
B 3 16320	4936	30

Für die am Reichsbetrieb tätigen verheirateten Arbeiter mit 2 Kindern (Berlin) ist das Nettoeinkommen:

- für gelernte Arbeiter 40 608 M. = 1854 Realeinkommen,
- für ungelernete Arbeiter 38 474 M. = 1202 Realeinkommen.

Der Friedenslohn betrug für a) 2212, für b) 1349 M. Gegenüber der Vorkriegszeit hat der gelernte Arbeiter 33,9 Prozent, der ungelernete Arbeiter 4,9 Prozent weniger. Vergleichen wir damit die Gehälter der Besatzung unter Zugrundelegung der Kurve vom November 1921 (1 Str. = 1041,04 M.):

Englischer General: Heimatgehalt	2 348 700
Deutschlandzulage für Unterkunft	579 600
	3 600 000
Englischer Soldat: Heimatwohnung	234 230
Deutschlandzulage	115 920
	350 150

und freie Unterkunft.

Dagegen erhält der Reichskanzler 399 600, ein Reichsminister 265 600, d. h. je nach 12 Prozent des Gehaltes eines englischen Generals dieser 1/4 des Realeinkommens eines englischen Soldaten oder Schreibers der Kontrollkommission.

Rinderzuschlag für Kinder mit eigenem Einkommen.

Das Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung Nr. 11 vom 28. April veröffentlicht die folgenden Verfügungen: Der Reichspostminister Berlin, den 23. Januar 1922. IV N Nr. 295

Nachdem durch Artikel IV des Gesetzes vom 24. März 1921 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichsgesetzblatt 1921 S. 313) im Abs. 2 des § 16 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 die Worte „wenn sie nicht eigenes einkommensteuerpflichtiges Einkommen haben“

durch die Worte „wenn sie nicht eigenes Einkommen haben“ ersetzt worden sind, muß bei der Festsetzung der Höhe des für Kinder über 14 Jahre mit Arbeitseinkommen zu gewährenden Rinderzuschlags das jährliche Einkommen, wie es für die Arbeitsleistung tatsächlich vereinbart worden ist, zugrunde gelegt werden. Dabei sind etwaige geldwerte Vorteile (freie Wohnung, Verpflegung, Kleidung, Heizung, Aufzügen usw.), die allein oder neben einer Barzahlung gewährt werden, nach dem örtlichen Gebräuch in Zweifelsfällen im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu berechnen und dem sonstigen Einkommen des Kindes hinzuzurechnen. Von dem so ermittelten Einkommen ist der im Besoldungsgesetz vorhergesehene Jahresbetrag von 1500 M. in Abzug zu bringen und der Rinderzuschlag in solcher Höhe zu gewähren, als er selbst und der gesetzliche Teuerungszuschlag im Jahresbetrage den verbleibenden Teil des Einkommens des Kindes übersteigt. Beiträge zur Krankenversicherung, Invalidenversicherung usw., Verbefosten und Fahrgebelde finden ihre Deckung in dem abzugsfähigen Betrage von 1500 M. und können nicht vom Einkommen besonders in Abzug gebracht werden. Dies ergibt sich aus dem Beispiel der Ziffer 184 der Besoldungsvorschriften.

In diesem zur Erläuterung der Ziffern 180, 181 dienenden Beispiel wird von einem täglichen Einkommen von 5,50 M. ausgegangen; irgendwelche Abzüge außer den zulässigen 1500 Mark sind nicht vorgesehen.

Soweit bei der Festsetzung der Rinderzuschläge bisher anders verfahren worden ist, kann von einer anderweitigen Festsetzung für die rückliegende Zeit abgesehen werden.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, 11. April 1922.

II p. 4297/III P. 8983

Vorstehende Ausführungen entsprechen dem von mir vertretenen Standpunkt (zu vergl. Rundschl. vom 9. Februar 1922 — II p. 1821, 21/III P. 2533, 21). Ich erlaube ein gleichmäßige Beachtung.

Im Auftrage: Hoffeld.

Gewährung des Frauenzuschlags.

Der Reichsminister der Finanzen gibt mit Schreiben — I B 11 072 — vom 11. April 1922 folgendes bekannt:

Infolge der dritten und sechsten Ergänzung des Besoldungsgesetzes sind einige Änderungen und Ergänzungen der Besoldungsvorschriften notwendig, bis zu deren Erlass ich hinsichtlich des Frauenzuschlages wie folgt zu verfahren bitte:

1. Nach § 17 Abs. 2 kann den verheirateten planmäßigen Beamten für die unterhaltsberechtigten Ehefrau ein Frauenzuschlag gewährt werden, dessen Höhe durch den Haushaltsplan bestimmt wird. Dasselbe gilt nach § 17 Abs. 3 auch für die außerplanmäßigen Beamten. Vom 1. April 1922 ab ist hiernach den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, die verheiratet und zum Unterhalt ihrer Ehefrau verpflichtet sind, ein Frauenzuschlag in Höhe von jährlich 2500 M. zu zahlen.

2. Über die Auszahlung des Frauenzuschlages an Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst ist besondere Bestimmung ergangen.

3. Der Frauenzuschlag wird nicht gewährt, wenn die Ehefrau als Beamter, Vertragsangestellte oder Arbeiterin im Dienste des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft (Wohn) beschäftigt.

4. Einem geschiedenen Beamten steht der Frauenzuschlag auch dann nicht zu, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seiner geschiedenen Frau zu sorgen.

5. Stirbt die unterhaltsberechtigten Ehefrau, so erhält der Beamte den Frauenzuschlag, auch sofern er nicht bereits nach § 17 Abs. 2 Besoldungsgesetz als Witwer Anspruch darauf hat, noch für den ganzen Sterbemonat sowie für die darauf folgenden zwei Monate.

6. Vorstehende Regelung gilt mit Ausnahme der Ziffer 2 sinngemäß auch für die Angestellten der Reichsverwaltung.

Die Vorschläge des Deutschen Beamtenbundes zur Bekämpfung der Teuerung.

Die Bundesleitung des Deutschen Beamtenbundes fasste am 25. März d. J. folgende Entschlüsse, die an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eingereicht wurde:

Die ungeheuren Preissteigerungen der letzten Monate, die sich tagtäglich weiter fortsetzen und mit denen die Beamtenbesoldung auch nach der letzten Erhöhung nicht mehr Schritt zu halten vermag, veranlassen uns, nach vorangegangener Besprechung mit den Spitzenverbänden der Gewerkschaften folgende Anträge und Wünsche zu unterbreiten:

1. Für die Kartoffelernte 1922 ist das Umlageverfahren wieder einzuführen; mit dessen Durchführung ist der Reichsgewerbefiskus eine Abstellung für die Kartoffelbeschaffung anzugleichen. In dieser sind die Vertreter der Gewerkschaften und Verbraucherorganisationen zur Mitarbeit auf gesetzlicher Grundlage heranzuziehen. Bei der Aufbringung der Umlage ist in erster Linie auf Herstellung unmittelbarer Beziehungen zwischen Produzenten und Konsumenten unter weitgehender Heranziehung der Verbraucherorganisationen insbesondere der Konsumgenossenschaften, Bedacht zu nehmen.

2. Für Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln aus der letzten Ernte beantragen wir: die Konzeptionspflicht für den Ankauf von Kartoffeln auf alle Käufer ohne Ausnahme, also auch auf diejenigen, die in ihrem Wohnbezirk Kartoffeln aufkaufen, auszuheben.

3. Das Umlageverfahren für Brotgetreide ist für die Ernte 1923 beizubehalten und auszuweiten in dem Sinne, daß größere Mengen erfaßt werden, als im Wirtschaftsjahr 1921/22.

4. Auch bei der Reichsgewerbefiskus sind die Vertreter der Gewerkschaften und Verbraucherorganisationen mehr als bisher zur Mitarbeit und Mitbestimmung heranzuziehen. In der bisherigen Praxis war diesen Vertretungen die Möglichkeit zu einer Beteiligung in dem ursprünglich beabsichtigten Sinne nicht gegeben.

5. Den Genossen über verbotswidrigen Terminhandel in Getreide, speziell über den Ankauf von Getreide der kommenden Ernte zur wucherischen Preisen, ist seitens der zuständigen Behörden mit allem Nachdruck auf den Grund zu gehen. Sollten sie sich beharrlich wehren, so ist strengste Bestrafung vorzunehmen, im anderen Falle für weitgehende Aufklärung und Bewußtmachung der Bevölkerung Sorge zu tragen.

6. Die bestehenden Bestimmungen über Bücherbekämpfung und Bestrafung sowie gegen Preisverwehren usw. sind in der Öffentlichkeit insbesondere in Verbraucherkreisen zu wenig bekannt. Im Interesse der Bekämpfung der Lüge der Beamten und zur Ermöglichung des Selbstschutzes des Publikums ist für weitere Verbreitung dieser Bestimmungen in

Form ist für weitere Verbreitung dieser Bestimmungen in vollstündlicher Weise Sorge zu tragen.

6. Es ist Bestimmung zu treffen, daß alle Kleinhandelsgeschäfte verpflichtet sind, an allen zum Verkauf gestellten Waren die Preise deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Auf strenge Durchführung dieser Bestimmung insbesondere Kontrolle durch die Polizeibehörden ist zu achten.

7. Von den zuständigen Reichs- und Landesbehörden sind Maßnahmen zu treffen, die ein organisches Zusammenarbeiten der bestehenden Preisprüfstellen ermöglichen. Die möglichst lückenlose Ausdehnung der Preisprüfstellen auf alle Gemeinden nach dem Beispiel des Vorgehens im Kreise Karlsruhe (Baden) ist anzustreben. Zur Durchführung sind die Vertretungen der Gewerkschaften und Verbraucherverbände mehr als bisher zur Mitarbeit heranzuziehen.

Dem Andenken des Finanzrats Boeck

widmet Karl Joho im Kapitel IV seiner in der „Zeitschrift süddeutscher Finanzbeamten“ soeben erschienenen „Lebenserinnerungen“ unter anderem folgende Worte, die Zeugnis eines schönen Beamtenverhältnisses in dem Dienstbetrieb des Finanzamts Oberkirch ablegen:

„Das knappe Oberkircher Halbjahr wurde zu einem Idyll, wie es mit dem Tode des unerhört lebenswürdigen und so ganz unlameralistisch und unborgesehten Obersteuerinspektors, nachmaligen Finanzrats Boeck wohl für alle Zeiten zu Grabe getragen worden ist. Ich preise aus bleibender Freude und aufrichtigster Dankbarkeit die Gelegenheit, daß ich, gewiß im Einverständnis mit zahlreichen, gleich erinnerungsfrohen Kollegen, diesem hochverehrten Vorstand ein schlichtes Denkmal in diesen Blättern setzen darf.“

Man höre nur den Verlauf des Dienstantrittstages, und die Luft des alten, hinter der katholischen Kirche behaglich ruhenden Domänenlastengebäudes weht gegenwärtig und mit ihr das einmalige, lebenswürdige Leben dieser köstlichen Dienststelle. — Als ich an einem kirchlichen Jahrmärkte des Jahres 1896 gegen drei Uhr nachmittags am Bahnhof angekommen war, gab ich mein Handgepäck auf, nachdem ich vorher — meine geliebten Schlittschuhe daraus entnommen hatte. Dann frug ich nach der Eisbahn, denn vor fünf Uhr glaubte ich den Chef nicht auf dem Amt zu treffen. Die Oberkircher Eisbahn ward bald auf den Bierbrauereiwiesen bei Fernach gefunden. Es bewegten sich auf ihr an diesem Werktag etwa ein Dutzend junger Mädchen in provinzieller Unbeholfenheit. Nur ein einziger Mann, grauhaarig, klein, mit hochgeschlossenen, zweiseitigen Jagertrotzkohlschrock und goldfunkelnder Brille, spielte da und dort den unterrichtenden Cavalier. Als ich an des Eises „Rast“ die Schlittschuhe anziehen wollte, lästete ein grauer Schnauzer auf mich zu. Er rief, daß ich ein Hergeleierter war und auf dem Oberkircher Eise nichts zu suchen hatte. Als der Hund angriffsflüchtig wurde, piffte ihm der in Altersbedürftigkeit, aber gut gekleidete Herr zurück. Der Besitzer des Hundes kam näher und entschuldigte sich in gewinnender, karlsruher dialektisch gefärbter Weise. Als ich zwei Stunden später auf der Oberkirchener Eise beim Vorstand zum Antritt meldete, kam mit lautem Lachen der „O. J.“ auf mich zu und sagte: „Mein „Pfeffer“ und ich haben Sie schon auf dem Eis kennen gelernt!“ Tableau! Die Unterhaltung spann sich nun nicht, wie sonst üblich, um bisherige Verwendung und dergleichen, sondern das brennende Interesse des aus der Art geschlagenen Vorgesetzten ging, da er aus den als Stedbrief vorausgeleiteten Personalakten entnommen hatte, daß ich protestantisch sei, dahin, ob ich — singen könnte! Zur Not konnte ich damit dienen, obwohl ich leider der inbrünstig erwartete Tenor nicht war, sondern nur einen auf Knien geübten, überaus alltäglichen und dürftigen ersten Bass sang. Immerhin war es Boeck recht, denn seine ganze Liebe gehörte dem Kirchenchor der evangelischen Diasporagemeinde des überwiegend katholischen Oberkirch. Weileile nicht aus irgendwelcher Eifersucht gegen die andere Konfession, sondern aus tiefer Liebe zur Sangkunst und zur Höbung des Gottesdienstes. Boeck war auch Vorstand des „Liedertranges“, stand mit allen Leuten vortrefflich und wohnte friedlich mit dem katholischen Seelforger auf einem Stadtwirt unfer dem weitläufigen Dienstgebäude. Noch in der Antrittswoche kam ich zur Eingprobe, die im großen Musikzimmer der Junggesellenwohnung mit Bier und Wesseln abgehalten wurde.

Ist das nicht ein reizvolles Idyll aus einer verschwundenen, wunderbaren und gerade in dieser Beschränkung doppelt wertvollen Kulturbewußtheit!

Als vor ein paar Jahren Finanzrat Boeck in die ewige Heimat zurückkehrte, habe ich ihm eine aufrichtige und stille Träne nachgeweiht, denn mit ihm ging nicht nur ein hoher Schimmer Jugend, sondern eine einmalige, selten charakteristische Bitterschmeimung verloren. . . .

Der Bayerische Verkehrsbeamtenverein

hat auf seiner 28. Hauptversammlung einstimmig eine Entschlüsse angenommen, die sich für parteipolitische und religiöse Neutralität des Vereins, für Ablehnung des Streiks, Einhaltung des Berufsamtentums und sofortige Einführung der gleitenden Gehaltskala ausdrückt. Befördert wurde ferner die Dezentralisierung der beiden Reichsverkehrsverwaltungen und eine zweckentsprechende Beamtenvertretung in einer Beamtenkammer. Abgelehnt wurde die Entschlüsse der Reichspost und der Reichseisenbahn.

Beamtenrecht.

Die Aufgaben und Befugnisse der Beamtenräte.

Im Beamtenauschuss des Reichstages wurden am 5. Mai die Aufgaben und Befugnisse der Beamtenräte behandelt. § 80 des Gesetzes erhält folgende Fassung: „Die Beamtenräte haben ihre Aufgaben nach Maßgabe folgender Richtlinien wahrzunehmen: Bei ihrer Tätigkeit haben sie sich von dem Bestreben leiten zu lassen, das Pflichtbewußtsein und die Arbeitsfreudigkeit der Beamten durch Pflege des Einvernehmens miteinander und des Vertrauens zwischen ihnen und ihren Dienstvorgesetzten zu heben und an der Erhaltung eines zuverlässigen, pflichttreuen Beamtentums mitzuarbeiten.“

§ 81 soll einem Antrag des Berichterstatter Abg. Steinlofs (S.) zufolge lauten:

„Die Befugnisse der wirtschaftlichen Vereinigungen der Beamten zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Die weitere Aussprache über die „Aufgaben und Befugnisse“ der Beamtenschaft ergab weitgehende Übereinstimmung in der Auffassung der Parteien. Schließlich mußte der Ausschuss seine Beratungen wegen Beschlußunfähigkeit abbrechen.

Die Streit-Disziplinarverfahren.

Nach dem Eisenbahnerstreik hatte der Reichsverkehrsminister für alle diejenigen Beamten, die sich am Streik beteiligt hatten, besondere Verfügungen erlassen, wonach u. a. die Beteiligten von Beförderungen oder Prüfungen zu höheren Ämtern so lange ausgeschlossen bleiben sollten, bis die Disziplinarverfahren abgeschlossen seien. Nach Besprechungen mit der neuen Gewerkschaft Deutscher Reichsbeamter hat Minister Gruber jetzt, um unbillige Härten zu vermeiden, angeordnet, daß die einem Disziplinarverfahren unterliegenden Beamten wieder zu Prüfungen und Beförderungen zugelassen werden, daß die Wirkung der Maßnahme jedoch erst in dem Augenblick in Kraft tritt, wo die schwebenden Verfahren ihre Erledigung zugunsten der Angestellten finden.

Reichsbeamte als Stadt- und Gemeindeverordnete.

In der Berliner „Germania“ lesen wir folgendes: Aus zahlreichen Anfragen geht hervor, daß die Urlaubsfrage für Reichsbeamte zur Ausübung ihrer Mandate als Stadtverordnete, Gemeinderäte, Kreisräte, und Provinziallandtagsabgeordnete immer wieder zu Schwierigkeiten führt. Im Gegensatz zu Art. 75 der preussischen Verfassung, der für die Ausübung kommunaler Mandate generell Urlaubsbefreiung für die preussischen Beamten eintreten läßt, gewährt der Art. 89 der Reichsverfassung Dienstbefreiung ohne Urlaub nur den Reichs- und Landtagsabgeordneten. Die von den Reichsministerien erlassenen gemeinsamen Richtlinien zur Regelung dieser Frage machen die Verurlaubungen von Reichsbeamten zur Ausübung kommunaler Mandate davon abhängig, daß sich dieselbe mit den dienstlichen Interessen vereinigen läßt. Damit

ist die Entscheidung über die Verurlaubung von Reichsbeamten zur Ausübung kommunaler Mandate in die Hand der Dienststellenleiter gelegt. Der Landtagsabgeordnete Herr-Köln hat an den Reichsverkehrsminister eine dahingehende Anfrage gerichtet. In seiner Antwort darauf, die jetzt in den kommunalpolitischen Mittern veröffentlicht wird, sagt der Minister, daß eine ausdehnende Auslegung des Art. 89 der Reichsverfassung mit der Absicht des Gesetzes, wie sich aus dem Vergleich der Bestimmung im Art. 89 mit Art. 160 ergibt, nicht in Einklang stünde.

Ich bin deshalb weder in der Lage, für Zwecke der Ausübung anderer öffentlicher Ehrenämter als der eines Reichstags- und Landtagsabgeordneten die Verurlaubung von Fall zu Fall zu erlassen, noch bin ich nach der Reichsverfassung ermächtigt, die Verurlaubung von der Frage der Schädigung dienstlicher Interessen abhängig zu machen. Um jedoch den Bediensteten die Ausübung der Obliegenheiten eines öffentlichen Ehrenamtes nach Möglichkeit zu erleichtern, habe ich die Dienststellen meines Amtsbezirks bereits früher allgemein angewiesen, die Urlaubsbewerfe für diesen Zweck wohlwollend zu behandeln und nur dann abzulehnen, wenn der Dienstbetrieb dadurch erheblich geschädigt werden würde.

Zwangspensionierung.

Im Preussischen Staatsrat haben die rechtsstehende Arbeitsgemeinschaft, das Zentrum und die Demokraten, einen gemeinschaftlichen Antrag eingebracht, das Gesetz betr. die Einführung von Altersrenten vom 15. Dezember 1920 einseitig außer Wirksamkeit zu setzen und bei der Reichsverfassung zu beantragen, die Frage der Zwangspensionierung einheitlich für das ganze Reich zu regeln, in der Art, daß erleichterte Voraussetzungen für die Veretzung in den Ruhestand geschaffen werden, wobei indessen eine rein schematische Regelung lediglich nach dem Maßstab des Alters zu vermeiden ist.

Vereinsmitteilungen.

Tagung der badischen Lokomotivführer.

DZ. Am 6. und 7. Mai fand in Mannheim die jährliche Hauptversammlung der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer, Bezirk Baden, statt.

Aber den Tätigkeitsbericht des Vorstandes fand eine gründliche Aussprache statt, die die Übereinstimmung mit der Arbeit des Vorstandes ergab. Der bisherige Gesamtvorstand, mit dem Lokomotivführer B. Lubwig als 1. Vorsitzender wurde einstimmig wieder gewählt.

Die Mitgliederzahl ist im verfloffenen Jahr auf über 3600 gestiegen.

Die eingegangenen Anträge wurden erledigt und nachfolgende Entschlüsse einstimmig angenommen:

Der Kreis Baden von der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer steht nach wie vor auf dem Standpunkt der Zusammengehörigkeit des gesamten deutschen Lokomotivpersonals auf der Grundlage des bisherigen Gewerkschaftsprogramms. Er steht ferner einmütig auf dem Standpunkt, daß nach nunmehr beendigtem Kampf ein Schritt unter die ganze verfloffene Angelegenheit gezogen werden muß.

Wir verlangen, daß die Gewerkschaftsleitung in Berlin klar zum Ausdruck bringt, daß auch wir von der Regierung erwarten, so wie sie es von den Reichsbeamten verlangt, loyal behandelt zu werden. Es ist unbedingt erforderlich, daß endlich die vom höchsten Beamten, dem Herr n Reichskanzler, gegebene Zusicherung erfüllt und die Maßregelungen im Sinne der gemachten Zusage erledigt werden. Um wieder geordnete Verhältnisse zu schaffen, muß der lokale Verhandlungsweg beschritten werden, wenn der wirtschaftliche Wiederaufbau der Eisenbahn gefördert und nicht gehemmt werden soll.

Was der Beamte benötigt

Gustav Krüger
feine Herrenschneiderei nach Maß
Kaiserstraße 207 — gegenüber Friedrichsbad
Mäßige Preise.

BAUBUND-MÖBEL
siehe Inserat in der Karlsruher Zeitung.

Geschenkhäuser
Leopold Wohlschlegel
Kaiserstraße 173
Luxuswaren • Lederwaren • Haushalt-Artikel • Reisetaschen • Reisekoffer
Vereinschneiderei

Die Frau und ihr Haus
Zeitschrift für Kleidung, Gesundheit, Körperpflege und Wohnungsfragen
Beilagen: Die Heimat auf dem Lande. - Einfacher Hausrat. Herausgegeben von der Werbestelle f. Deutsche Frauenkultur/Karlsruhe-Köln
Monatlich ein Heft. Preis vierteljährlich 7.50 M.
Einzelheft. Probehefte durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag.

Hüte · Mützen
Sportartikel · Kravatten
Theod. Zenker
Kaiserstraße 61 (gegenüber der Hochschule).

Leibchen, Büstenhalter
erstklassig in Material und Verarbeitung, vorzüglich sitzende lang-jährig erprobte „RECA“ - Idealart, elegant sitzender Korsett-Ersatz, Spezialform für Umstandszwecke. Aber bewahren Sie sich vor schleichenden Nachahmungen. Änderungen auch nach Maß. Preiswert.
Reformhaus NEUBERT
Kaiserstr. 118 KARLSRUHE Kaiserstr. 118.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag,
Karlsruhe, Karlsruherstraße 14.

Singer Nähmaschinen
Erleichterte Zahlungsbedingungen
Ersatzteile — Nadeln — Öl — Garn — Reparaturen —
SINGER CO. KARLSRUHE
Nähmaschinen Act.-Ges. Kaiserstr. 124 Tel. 1379

In Kürze wird erscheinen:
Wohnungsneubauten u. Steuergesetzgebung
VON
Rechtsanwalt **Dr. M. Graff**
in Freiburg i. Br.
Preis etwa Mark 15.—

In einigen Tagen
eröffnen wir unser neues Lokal.
Markgrafenstr. 24, Ecke Kronenstr. 40
(früher Hotel Geist)

Möbelkaufhaus
Gust. Friedrichs
Karl-Friedrichstraße 24 (Rondellplatz).

Zu beziehen durch jede Buchhandlung u. direkt vom Verlag, G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe i. B., Karlsruherstr. 14.

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Gustav Herdle Nachf. Inh.: Bittlingmayer & Bretschneider
Telephon 1133 Karlsruhe Waldstraße 44
Stempelfabrik □ Buchdruckerei und Papierhandlung □ Impressen-Verlag.
„ Sämtliche Bürobedarfsartikel. “
Rasche Bedienung. Sauberste Ausführung.

Uniformen
für Polizei- u. Gemeindebeamte, Feuerwehrcorps, Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahner, Feld- u. Waldwächter, sowie Berufskleidungen jed. Art
Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt
Süddeutsche Bekleidungs-Industrie
Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Bismarckstraße 40.

Feuerwehrgerätefabrik Carl Metz
Karlsruhe i. B. (74)
Gegründet 1842 in Heidelberg
Automobil- und Benzinmotorfeuerspritzen, Handdruckfeuerspritzen, Automobil- Drehleitern, mechanische Leitern, Hydranten-Geräte. — Persönliche Ausrüstungen.

GLOCKENGIESSEREI
GEBRÜDER BACHERT
KARLSRUHE I. B.
Liststr. 5. Tel. 443.

Gegen **Feldmäuse**
Ratten und Hausmäuse
verwendet man das beste und billigste Mittel
Ia. Mäuse-Phosphor-Latwerge Marke „A. S.“
in 10 Kg.-Patenteimer zu Mk. 10.— per Kg., in Dosen zu Mk. 6.—, 9.— und 15.—
Ia. Saccharin-Strychnin-Weizen Marke „A. S.“
garantiert 3/100 Strychnin nitr. puriss D.A.B. 5 lose Mk. 40.— per Kg., in 1 Kg.-Packungen Mk. 42.—, in 1/4 Kg.-Packungen Mk. 22.— pr. Packung.
Chem. Fabrik Anton Springer
Ettlingerstraße 51 Karlsruhe b. Hauptbahnhof
Telephon 2340.

Die für Baden gültigen Vorschriften über **Baukostenbeihilfen und Wohnungsabgabe**
Textausgabe mit Einleitung und Anmerkungen
VON **Dr. Eugen Imhoff**
Ministerialrat im badischen Arbeitsministerium.
Preis broschiert M. 48.—, gebunden M. 56.—.

OPEZET
Oberbadische Papier-Zentrale E. Böhm & Co.
Telephon 2365 FREIBURG I. B. Klarstraße 56
Sämtliche Bürobedarfsartikel, Kanzlei- u. Konzeptpapiere, Brief-, Kanzlei- und Aktenhüllen, Stempel mit elastischer Gummi-Zwischenlage, daher geringe Abnutzung u. stets saubere Schrift.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und vom Verlag
G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag
Karlsruhe in Baden, Karlsruherstraße 14.

Wohnungsmarkt

Donaueschingen - Karlsruhe, 6 Zim., B., Speisekammer, Zubeh., 1000 M. Wohnung, kann auch als 3 od. 4 Zim. abgeteilt werden. Trüffel, Donaueschingen.	Wohnungstausch Karlsruhe-Friedrichsbad, 4 Zim., Küche, Bad, 3600 M., 3.5-4.5, 1.11 in Friedrichsbad.	Wohnungstausch Odenburg-Mannheim, Georg Schmid, Gastwirtsstr. 17 II. 3 Z., B., Speisek., Rem., K., Zeh., 360 M., 3.5, 1.11, 8 Mannq.	Wohnungstausch Odenburg-Mannheim, 2.5 Z., B., Speisek., Rem., K., Zeh., 360 M., 3.5, 1.11, 8 Mannq.	Wohnungstausch Odenburg-Mannheim, 2.5 Z., B., Speisek., Rem., K., Zeh., 360 M., 3.5, 1.11, 8 Mannq.	Wohnungstausch Odenburg-Mannheim, 2.5 Z., B., Speisek., Rem., K., Zeh., 360 M., 3.5, 1.11, 8 Mannq.
---	---	---	--	--	--